

4.

Die Strafverfügung muß enthalten:

1. die Bezeichnung der strafbaren Handlung mit Zeit und Ort ihrer Verübung;
2. die Angabe der einzelnen Beweismittel;
3. die zur Anwendung gebrachte Strafvorschrift;
4. die Festsetzung der verwirkten Strafe und der etwa verwirkten Einziehung, sowie des zu erlegenden Kostenbetrags — bei einer Geldstrafe mit Bezeichnung der Klasse, an welche, und der Frist, binnen welcher sie gezahlt werden soll;
5. die Erwähnung, daß der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach deren Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche die Verfügung erlassen hat, schriftlich oder mündlich oder bei dem zuständigen Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers auf gerichtliche Entscheidung antragen könne, daß aber, falls dies nicht geschehen, die Strafverfügung gegen ihn vollstreckbar werde.

Die Überweisung an die Landespolizeibehörde darf in der Strafverfügung nicht ausgesprochen werden.

5.

Auch gegen Beschuldigte im Alter von 12 bis 18 Jahren können Strafverfügungen erlassen werden. In solchen Fällen steht außer dem Beschuldigten auch dem gesetzlichen Vertreter desselben binnen der für den ersteren laufenden Frist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu.

6.

Gegen Militärpersonen dürfen Strafverfügungen nur in den Fällen des § 2 der Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898 erlassen werden. Eine Festsetzung von Haft für den Fall des Unvermögens findet durch die Polizeibehörde nicht statt.

7.

Auf die Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung kann seitens des Berechtigten vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

Wird bei dem Amtsgerichte auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so ist dem Antragsteller eine Befehinigung hierüber kostenfrei zu erteilen, auch die Polizeibehörde ungesäumt von dem Amtsgerichte zu benachrichtigen.